<u>Hinweisblatt 5</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Aufbau eines überdachten Laubenvorplatzes

(gilt **nicht** für die KGA „Am Forsthaus“ + „An der Wendeschleife“, siehe Hinweisblatt 5F bzw. 5W)

Für die Realisierung der angezeigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

Die Errichtung eines neuen überdachten Laubenvorplatzes ist nur möglich, wenn dabei die bebaute Grundfläche (überdachte Fläche) von 24 m² nicht überschritten wird.

Ausnahme bildet nur ein Laubenvorplatz mit einem flexiblen Dach (z.B. Folien, Planen, Markisenstoff), bei denen die Dachhaut nicht fest mit dem Gerüst verbunden ist und der in der Zeit der Nichtnutzung der Parzelle (November bis März) zurückgerollt bzw. abgenommen werden muss.

Als Stabilisierungsmaßnahme ist es statthaft, unter der flexiblen Dachhaut eine handelsübliche Estrichmatte einzubringen.

- Die Bauausführung des Untergerüstes hat nach den üblichen Regeln der Technik zu erfolgen.
- Die Größe der Überdachung ist auf höchstens 9 m² begrenzt.
- Als flexible Dachhaut sind nur Folien, Planen und Markisenstoff statthaft.
- Als Überdachung darf keinenfalls eine feste Variante zur Ausführung kommen, d.h. keine Polyesterplatten, Profilbretter oder Paneele, Leichtmetallprofile, Glas oder andere Materialien, die fest mit dem Grundgerüst verbunden sind.
- Bei Verwendung von Folien oder Planen dürfen diese nicht mit dem Grundgerüst fest verbunden werden. Das Grundgerüst dient hier nur als Auflage. Die Folie oder Plane muss jederzeit einrollbar sein.
- Zur Befestigung sind nur Haken, Klettbänder, Schnüre, sowie Drahtösen (wie bei Hängerplanen) zulässig.
- Die flexible Dachhaut ist im Winter (November bis März) einzurollen bzw. abzunehmen.

Die Lagerung von Baumaterial auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme, beziehungsweise auf maximal 6 Monate begrenzt,

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.